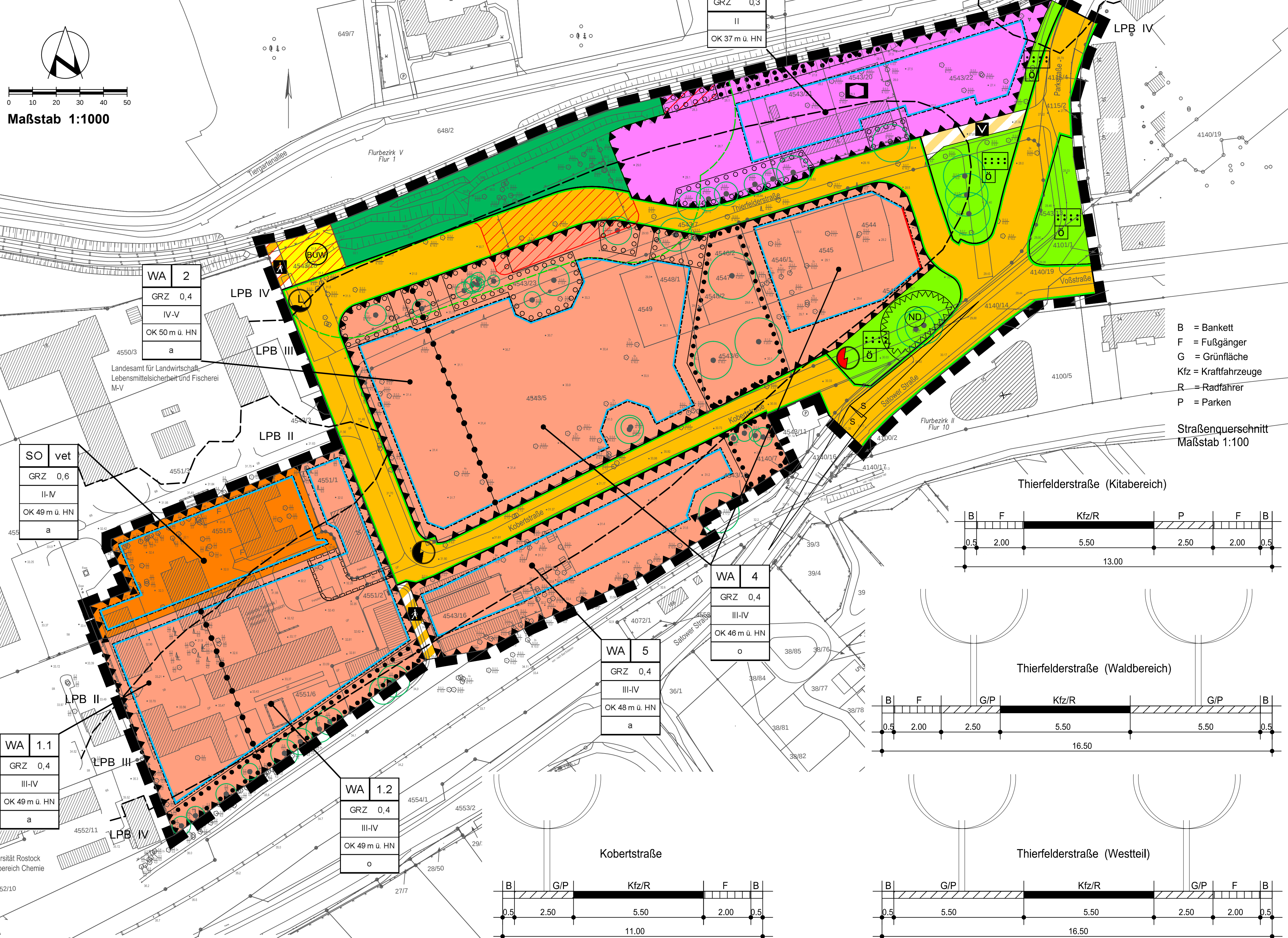


SATZUNG DER HANSESTADT ROSTOCK ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 08.WA.170 für das Wohngebiet "Thierfelderstraße"

PLANZEICHNUNG TEIL A



PLANZEICHNERKLÄRUNG

Table with 3 columns: Planzeichen, Erläuterung, Rechtsgrundlage. It defines symbols for building types, green spaces, and other planning elements.

Table with 3 columns: Einrichtungen und Anlagen, VERKEHRSLÄCHEN, Straßengrenzlinie, Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung. It defines symbols for public facilities, traffic areas, and special traffic zones.

Table with 3 columns: FACHEN FÜR VERSORGUNGSANLAGEN, FACHEN FÜR WÄLD, ANPFLANZEN VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN. It defines symbols for supply areas, forests, and planting zones.

Table with 3 columns: SONSTIGE FACHEN, FACHEN FÜR WÄLD, ANPFLANZEN VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN. It defines symbols for other planning elements, forests, and planting zones.

Table with 3 columns: II. KENNZEICHNUNGEN, FACHEN FÜR WÄLD, ANPFLANZEN VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN. It defines symbols for identification, forests, and planting zones.

Table with 3 columns: III. KENNZEICHNUNGEN, FACHEN FÜR WÄLD, ANPFLANZEN VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN. It defines symbols for identification, forests, and planting zones.

- 1. Im SO₂ sind ausnahmsweise zulässig: - Gewerbebetriebe zur Herstellung von Produkten aus dem veterinär-medizinischen Bereich...
- 2. Maß der baulichen Nutzung § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB
- 2.1 Der festgesetzte Grundflächenanteil (GRZ) dürfen in den allgemeinen Wohngebieten (WA 1 - WA 5) für unterirdische Nebenanlagen, Stellplätze und Garagen mit ihren Zufahrten bis zu einer Obergrenze von maximal 0,80 überschritten werden...
- 3. Bauweise § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB
- 4. Bedingte Zulassung von Nutzung § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BauGB
- 5. Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes sowie die zum Schutz vor solchen Einwirkungen, zur Verminderung oder Minderung solcher Einwirkungen zu treffenden baulichen und sonstigen Vorkehrungen § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB
- 5.1 Zum Schutz vor Verkehrslärm (Parkstraße, Sattower Straße, Straßenbahnlinien 3 und 6) sind Außenwände und Dachflächen von schutzbedürftigen Räumen im Sinne der DIN 4109-1 (siehe folgende Tabelle) innerhalb der gekennzeichneten Lärmgegenbereiche entsprechend ihrer Nutzung so auszuführen, dass die erforderlichen resultierenden bewerteten Schallmilde-Maße gemäß Tabelle 7 der DIN 4109-1 eingehalten werden...
- 5.2 Schlafräume und Kinderzimmer sind auf den lärmabgewandten Gebäudeseiten (siehe auch 5.1) anzuordnen. Ist dies nicht möglich, sind als Lärmpeitzbereich III oder IV schallgedämmte Lüftungseinrichtungen erforderlich...
- 5.3 Für lärmabgewandte Gebäudeseiten (siehe auch 5.1) darf der maßgebliche Außenlärmschutz entsprechend Punkt 5.5.1 der DIN 4109-1 ohne besonderen Nachweis bei offener Bebauung um 5 dB und bei geschlossener Bebauung bzw. bei Innenhöfen um 10 dB vermindert werden...
- 5.4 Im Bereich der Thierfelderstraße (Kilabereich) sind die folgenden Anforderungen zu beachten: - Die Nutzung der Grundstücksflächen innerhalb der festgesetzten Flächen für den Gemeinbedarf zum Zweck des dauerhaften Aufenthalts von Menschen im Rahmen der Kindererziehung ist nur außerhalb der Lärmpeitzbereiche IV und V zulässig...
- 5.5 Im Bereich der Thierfelderstraße (Waldbereich) sind die folgenden Anforderungen zu beachten: - Die Nutzung der Grundstücksflächen innerhalb der festgesetzten Flächen für den Gemeinbedarf zum Zweck des dauerhaften Aufenthalts von Menschen im Rahmen der Kindererziehung ist nur außerhalb der Lärmpeitzbereiche IV und V zulässig...
- 5.6 Zum Schutz vor Gewitterlärm sind innerhalb der festgesetzten Flächen für besondere Anlagen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes im Nachtzeitraum (22.00 - 06.00 Uhr) schutzbedürftige Räume im Sinne der DIN 4109-1 so anzuordnen, dass keine Raumöffnungen (nicht zu öffnende Fenster sind keine Raumöffnungen) zu den jeweils maßgeblichen Schallquellen (L-Club, Landesamt für Landwirtschaft, Lebensmittelsicherheit und Fischerei Mecklenburg-Vorpommern und Fachbereich Chemie der Universität Rostock) orientiert sind...
- 5.7 Zum Schutz der Kindertagesstätten innerhalb der festgesetzten Flächen für den Gemeinbedarf vor Immissionen durch den nördlich an das Plangebiet angrenzenden L-Club und seine zugehörigen Nebenanlagen ist die Nutzung der Einrichtungen der Kindertagesstätten im Nachtzeitraum (22.00 Uhr bis 06.00 Uhr) nicht zulässig...
- 5.8 Wird durch ergänzende Schallschuttforderungen für konkrete Planvorhaben nachgewiesen, dass sich der Beurteilungspiegel infolge von Abschirmungen durch vorgelagerte Baukörper, des Fortfalls möglicher Schallquellen bzw. durch schallmindernde Maßnahmen an den Schallquellen vermindert, so kann von den Festsetzungen abgewichen werden...
- 6. Öffentliche Grundstücke § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB
- 7. Geh-, Fahr- und Leitungsrechte § 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB
- 8. Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB
- 8.1 Im nordwestlichen Abschnitt der Thierfelderstraße (Waldbereich) sind auf der Nordseite 8 Laubbäume und auf der Südseite 6 Laubbäume als Baumbäume anzupflanzen...
- 8.2 Im westlichen Abschnitt der Thierfelderstraße (Bereich Tierklinik) sind auf jeder Seite 6 Laubbäume als Baumbäume anzupflanzen...
- 8.3 In der Kobertstraße sind auf der Südseite 10 Laubbäume als Baumbäume anzupflanzen...
- 8.4 In den Wohngebieten Flächen innerhalb der Wohngebiete, die nicht überbaut oder für Nebenanlagen befestigt werden, sind zu 80 % als Rasenflächen anzulegen und zu 20 % mit standortgerechten Gehölzen rasch zu bepflanzen...
- 8.5 Innerhalb des allgemeinen Wohngebiets WA 2 sind insgesamt zwölf Laubbäume sowie innerhalb der Fläche zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen Laubbäume als bodendeckende oder niedrige Sträucher anzupflanzen...
- 8.6 Innerhalb des allgemeinen Wohngebiets WA 1 (WA 1.1 und WA 1.2) sind insgesamt 6 mittelgroße Laubbäume anzupflanzen...
- 8.7 Innerhalb des allgemeinen Wohngebiets WA 4 sind insgesamt 8 Laubbäume sowie auf der Fläche zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen Laubbäume als bodendeckende oder niedrige Sträucher anzupflanzen...
- 8.8 Innerhalb des allgemeinen Wohngebiets WA 5 sind insgesamt 7 Laubbäume anzupflanzen...
- 8.9 In den Flächen für den Gemeinbedarf Innerhalb der Flächen für den Gemeinbedarf (Kindertagesstätten) sind insgesamt acht mittelgroße Laubbäume sowie auf den Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen Laubbäume als bodendeckende oder niedrige Sträucher anzupflanzen...
- 8.10 Für die festgesetzten Anpflanzgebiete ist die erforderlichen günstigen Wuchsbedingungen fachgerecht zu schaffen. Die Pflanzstandorte für die Bäume müssen über mindestens 12 m² unversiegelte Fläche, mindestens 2,5 m hohe Breite zwischen begrenzenden Böden und mindestens 12 m² durchwurzelbares Bodenvolumen verfügen...
- 8.11 Die Anpflanzungen und Ansätze sind fachgerecht auszuführen, zu pflanzen und auf Dauer zu erhalten. Die Qualität der zu versetzenden Gehölze richtet sich nach den Bestimmungen für Baumschutzpflanzen. Für die Anpflanzungen innerhalb der Verkehrsflächen sind Bäume der Qualität Hochstamm, 3er, m.b. SU 18 - 20 zu verwenden. Bei Abgangssitz sind die Pflanzarten und -qualitätsklasse zu ersetzen...
- 8.12 Für alle festgesetzten Pflanzungen ist nach Beendigung der Fertigstellungspflanze eine 3-jährige Entwicklungsphase durchzuführen. Sie sind daraufhin zu erhalten und bei Verlust zu ersetzen...
- 8.13 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB
- 8.14 Das sonstige Sondergebiet veterinär-medizinisches Zentrum (SO₂) dient vorwiegend der Errichtung und dem Betrieb von den Wohnen nicht wesentlich störenden veterinärmedizinischen Einrichtungen sowie mit diesen im Zusammenhang stehenden Einrichtungen...
- 8.15 Im SO₂ sind zulässig: - Das sonstige Sondergebiet veterinär-medizinisches Zentrum (SO₂) dient vorwiegend der Errichtung und dem Betrieb von den Wohnen nicht wesentlich störenden veterinärmedizinischen Einrichtungen sowie mit diesen im Zusammenhang stehenden Einrichtungen...

- 9.4 In der Fläche zur Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen innerhalb der Gemeindefläche ist der Bestand an Gehölzen von jeglicher Bepflanzung, auch von vorübergehender Nutzung, für andere Zwecke freizuhalten. Die Fläche ist während der Bauzeit nach dem Bestehen der Baugruben und im Bereich 1,80 m hohen stabilen Bauzaun zu sichern...
- 9.5 Ebene Stellplätze sind als versickerungsfähige Verkehrsflächen so auszuführen, dass die Versickerungsoberflächen einen Teil des Niederschlagswassers aufnimmt und der Versickerungsfähigkeit entspricht...
- 9.6 Die Anwendung künstlicher Dünge- und Schädigungsbekämpfungsmittel ist nicht zulässig.
- 9.7.1 Artenschutz § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB i. V. m. §§ 37, 38 und 44 BNatSchG
- 9.7.2 Der Abriss bzw. die äußere Umgestaltung von Gebäuden sind nur im Zeitraum vom 15. September bis zum 15. Februar zulässig...
- 9.7.3 Vor Abriss bzw. äußerer Umgestaltung von Gebäuden ist der vorhandene Gebäudebestand auf das Vorhandensein von Hauschwarz, Hauspergeln, Rauchschwaben zu überprüfen. Bei Positivnachweis ist ein vorgeschriebener Ausgleich von jeweils einem Brutplatz durch Anbringung von Nistkästen an geeigneten Stellen des in der Umgebung vorhandenen Gebäudebestandes (Einatz im Verhältnis 1:2) vorzunehmen...
- 9.7.4 Vor Abriss bzw. äußerer Umgestaltung von Gebäuden ist der vorhandene Gebäudebestand auf das Vorhandensein von Zwergfledermäusen zu überprüfen. Bei Positivnachweis ist ein Abriss bzw. äußerer Umgestaltung nur in den ersten beiden Monaten des Jahres August bis Ende September zulässig...
- 9.7.5 Der Einschlag von Großgehölzen ist bis Ende August bis Mitte September zulässig.
- 9.7.6 Gebäudegartentiere von Fledermäusen (Sommer- und Zwischenquartiere) sind durch die Installation verschiedener Holzverschaltungen bzw. Komplexverschaltungen an Gebäuden bzw. Bauwerken in dämmtlicher Zusammenarbeit mit den Verantwortlichen zu kompensieren. Vorgeschriebene Baumquartiere sind durch geeignete Kästen im Verhältnis 1:3 bis 1:10 (Verlust Einatz, je nach Quartierverfügkeit) zu ersetzen...
- 9.7.7 Zur Berücksichtigung der Belange des Artenschutzes sind für die öffentliche Beleuchtung LED-Leuchtmittel einzusetzen.
- 9.8 Ortsliche Bauvorschriften § 9 Abs. 4 BauGB i. V. m. §§ 86 Abs. 1 und 3 LBO M-V
- 10.1 Die Dächer aller Gebäude sind als Flachdächer oder flachgeneigte Dächer mit Neigungen bis 30° auszuführen. (§ 9 Abs. 4 BauGB i. V. m. §§ 86 Abs. 1 Nr. 1 LBO M-V)
- 10.2 Die Dachdeckung der Gebäude ist innerhalb der Baugruben nur in roten bis braunen und anfranzösischen Farben oder als begrüntes Dach zugelassen. Ausgenommen davon sind Anlagen zur Gewinnung regenerativer Energien. (§ 9 Abs. 4 BauGB i. V. m. §§ 86 Abs. 1 Nr. 1 LBO M-V)
- 10.3 In den festgesetzten allgemeinen Wohngebieten WA 2 bis WA 5 ist das jeweils als Höchstmaß festgesetzte Vollgeschoss nur als Staffelloch zulässig, das an mindestens 3 Gebäudeseiten über mindestens 2/3 der jeweiligen Seitenlänge um mindestens 1,5 m gegenüber den Außenwänden des der unterliegenden Geschosse zurückragt. Über den letzten festgesetzten Vollgeschossen und keine weiteren Geschosse zu zulassen. Die durch den Rückprung entstehenden Dachflächen auf der Ebene des Staffellochs können als nicht überbaute Dachflächen ausgebaut werden. (§ 9 Abs. 4 BauGB i. V. m. §§ 86 Abs. 1 Nr. 1 LBO M-V)
- 10.4 Vorgärten sind dauerhaft gärtnerisch anzulegen, zu pflegen und zu erhalten. Der Charakter des Vorgartens als Garten muss insgesamt gewahrt bleiben, daher muss die Art der Grünflächen mindestens 65 % betragen, ein Anteil von 20 % davon ist mit Gehölzen zu bepflanzen. Bei Bodengrundstück ist darauf zu achten, dass beide Seiten entsprechend ausreichende Grünfläche aufweisen. Vorgärten dürfen nicht als Arbeits- oder Lagerflächen genutzt werden. (§ 9 Abs. 4 BauGB i. V. m. §§ 86 Abs. 1 Nr. 1 LBO M-V)
- 10.5 Aufschüttungen oder Abgrabungen von mehr als 0,50 m Höhe oder Tiefe, bezogen auf das mittlere Geländeniveau im Bereich vor dem Vorgarten des jeweiligen Grundstücks, sind nicht zulässig. Satz 1 gilt nicht für Tiefgaragenzufahrten und Kellerhochschächte. (§ 9 Abs. 4 BauGB i. V. m. §§ 86 Abs. 1 Nr. 1 und 2 LBO M-V)
- 10.6 Werbeanlagen sind nur an der Stelle der Leistung zulässig. Es sind maximal 2 Werbeanlagen in einem Vorgarten zulässig. Die Größe einer Werbeanlage darf 0,35 m² nicht überschreiten. (§ 9 Abs. 4 BauGB i. V. m. §§ 86 Abs. 1 Nr. 1 und 2 LBO M-V)
- 10.7 Vorgärten sind einzurichten. Die Höhe von zu den öffentlichen Verkehrsflächen oder Grünflächen orientierten Einfriedungen darf eine Höhe von 0,50 m nicht überschreiten und eine Höhe von 1,20 m nicht überschreiten. Für Hecken gilt abweichend hiervon eine maximale Höhe von 1,40 m. Bezugspunkt für die jeweilige Höhe ist das mittlere Geländeniveau im Bereich vor dem Vorgarten des jeweiligen Grundstücks. (§ 9 Abs. 4 BauGB i. V. m. §§ 86 Abs. 1 Nr. 1 LBO M-V)
- 10.8 Abfall- und Wertstoffbehälter sowie deren ständige Standplätze sind in Vorgärten unzulässig. Abweichend von Satz 1 sind Abfall- und Wertstoffbehälter sowie deren ständige Standplätze im Bereich des Vorgartens, wenn sie durch hochwachsene Gehölze oder durch entsprechend begrünzte bauliche Anlagen (z. B. Mauern, Zäune oder Pergolen) gegenüber der öffentlichen Verkehrs- oder Grünfläche abgeschieden sind. (§ 9 Abs. 4 BauGB i. V. m. §§ 86 Abs. 1 Nr. 1 LBO M-V)
- 10.9 Als Vorgarten im Sinne der Festsetzungen sind ortliche Bauvorschriften 0,4 bis 10,8 g. die Freifläche, die durch die Straßengrenzlinie der an das Grundstück grenzenden öffentlichen Verkehrsfläche und der Straße zugewandten Gebäudeseite bzw. bei Bebauung mit Garagen (offene Bauweise) ab der Haupt-Gebäudekante bis zur seitlichen Grund- und stützungsreife verläufte Gebäudekante begrenzt wird. Bei Erdgründungsarbeiten bestehen an beiden Straßengrenzlinien Vorgartenebenen. Seitlich des Hauptgebäudes geeignete Grundstücksebenen hinter der vorderen Gebäudeseite und ihrer Verlängerung sind nicht Bestandteil des Vorgartens. (§ 9 Abs. 4 BauGB i. V. m. §§ 86 Abs. 1 Nr. 1 und 5 LBO M-V)
- 10.10 Briefkästen und Briefkastenanlagen sind am Gebäude an bzw. unterhalb des Vorgartens anzubringen. (§ 9 Abs. 4 BauGB i. V. m. §§ 86 Abs. 1 Nr. 1 und 5 LBO M-V)
- 10.11 Ordnungswidrig nach § 84 Abs. 1 Nr. 1 LBO M-V handelt, wer: - ein Flachdach oder flach geneigte Dach mit einer Neigung von mehr als 20° ausbaut, - das oberste Vollgeschoss so errichtet, dass nicht auf mindestens 3 Seiten über mindestens 2/3 der jeweiligen Seitenlänge um mindestens 1,5 m gegenüber der Außenwand des darunter liegenden Geschosses zurückragt, - ein Geschoss über dem jeweils als Höchstmaß festgesetzten Vollgeschoss errichtet, - Dach mit anderen als roten bis braunen oder anfranzösischen Eindrücken versieht, - Vorgärten nicht dauerhaft gärtnerisch anlegt, pflegt und erhält, - Vorgärten mit einem Grünanteil von unter 65 % anlegt und beim Grünanteil weniger als 20 % mit Gehölzen bepflanzt, - Vorgärten als Arbeits- und Lagerflächen nutzt, - Aufschüttungen und Abgrabungen von mehr als 0,50 m Höhe oder Tiefe, bezogen auf das mittlere Geländeniveau im Bereich vor dem Vorgarten des jeweiligen Grundstücks, - Hecken als Einfriedungen plant, die höher als 1,40 m sind, bezogen auf das mittlere Geländeniveau im Bereich vor dem Vorgarten des jeweiligen Grundstücks, - Abfall- und Wertstoffbehälter in Vorgärten aufstellt, außer wenn diese oder ihre Standplätze durch hochwachsene Gehölze oder durch entsprechend begrünzte bauliche Anlagen gegenüber der öffentlichen Verkehrs- oder Grünfläche abgeschieden sind, - Briefkästen oder Briefkastenanlagen in Vorgärten aufstellt, - Dies kann mit einem Bußgeld bis zu 500,00 Euro belegt werden. (§ 9 Abs. 4 BauGB i. V. m. §§ 86 Abs. 1 Nr. 1 LBO M-V)
- 10.12 Abweichend von § 8 Abs. 5 LBO M-V beträgt die Tiefe der Abstandflächen im SO₂ 0,2 H, jedoch mindestens 3 m. (9 Abs. 4 BauGB i. V. m. §§ 86 Abs. 1 Nr. 6 LBO M-V)
- 10.13 Die Grünflächenanlagensatzung der Hansestadt Rostock vom 9. Oktober 2001 (Anteils- und Mitbestimmungssatzung der Hansestadt Rostock Nr. 21 vom 17. Oktober 2001) findet im Geltungsbereich des Bebauungsplans keine Anwendung. (9 Abs. 4 BauGB i. V. m. §§ 86 Abs. 1 Nr. 5 LBO M-V)

- Hinweise
- Planungshilfe Als Plangrundlage dient die Lage- und Höhenplan des Vermessungsbüros Manthey & Schmidt, Hohenberg 39 in 18144 Rostock, mit Stand von 20.01.2011 (Hohenberg HN, Lagebezugs- und Höhenplan). Dieser wurde ergänzt um Angaben zum Kataster aus der Automatischen Liegenschaftskarte mit Stand von Mai 2015.
- Baumschutzsatzung Die Bestimmungen der Baumschutzsatzung der Hansestadt Rostock vom 07. November 2001, bekanntgemacht am 12. Dezember 2001 im Städtischen Anzeiger, sind zu beachten.
- Fernwärmsatzung Die Bestimmungen der Satzung über die öffentliche Versorgung mit Fernwärme in der Hansestadt Rostock vom 17. Oktober 2007, bekanntgemacht am 28. November 2007 im Städtischen Anzeiger, sind zu beachten.
- Schallschutzsatzung Die Bestimmungen der Satzung der Hansestadt Rostock über die Herstellung notwendiger Stellplätze für Kraftfahrzeuge und über die Erhebung von Abkessbeiträgen für notwendige Stellplätze vom 11. Oktober 2006, bekanntgemacht am 15. November 2006 im Städtischen Anzeiger, sind zu beachten.
- Alltagsverdrach Teilbereich des Bebauungsplans ist als Aufschüttungsfläche gekennzeichnet. Ein konkreter Verdacht einer Altlast oder sonstigen Bodenverunreinigung ist nicht gegeben. Es besteht jedoch die Möglichkeit, dass bei Teilarbeiten deutlich auffällige Bodenmaterial festgestellt wird. In diesem Fall ist das Amt für Umweltverschmutzung der Hansestadt Rostock zu informieren. Ansonsten ist der Verdacht einer Bodenverunreinigung zu berücksichtigen. Bei der Ausführung der Arbeiten ist der Verdacht zu berücksichtigen, dass bei der Ausführung der Arbeiten der Verdacht zu berücksichtigen ist, dass bei der Ausführung der Arbeiten der Verdacht zu berücksichtigen ist.
- Bodennachprüfung Bei Auffindung von archaischen Gegenständen oder auffälligen Bodenverunreinigungen sind die Landesämter für Kultur- und Denkmalpflege sowie die Bodenschutzeinheiten im Auftrag des Amtes für Umweltverschmutzung der Hansestadt Rostock zu benachrichtigen und die Fundateile bis zum Eintreffen der Vertreter zu sichern. Verantwortlich hierfür sind der Finder, der Leiter der Arbeiten und der Eigentümer.
- Wild abfließendes Wasser Stützflächen von archaischen Gegenständen nehmen zu. Diese lokal begrenzten Ereignisse können überall auftreten und führen zu Erosionserscheinungen im Hangabhang sowie Aufwurf in Etagen und Fenster. Der kurzfristige Überbau von wenigen Dezimetern kann zu erheblichen Schäden an Bauwerken führen. Zur Vermeidung von Bauwerkschäden wird eine angepasste Bauweise empfohlen.
- Pflanzenlisten Für die anzupflanzenden hochwachsenden flächigen Gehölzplantzen werden beispielhaft die folgenden Pflanzenarten und -qualitäten empfohlen: Rosa carolina, Heckenrose, v.Sfr. 4T; 100-150 cm; Rosa gallica, Eschrose, v.Sfr. 3T; 60-100 cm; Philadelphus coronarius, Pfeifstrauch, v.Sfr. 3T; 100-150 cm; Syringa profolius, Bienenrose, v.Sfr. 4T; 100-150 cm; Syringa vulgaris, Vitis vulpina, v.Sfr. 4T; 100-150 cm; Syringa vulgaris, v.Sfr. 4T; 100-150 cm.

- Für die anzupflanzenden bodendeckenden und niedrigen Gehölze werden beispielhaft die folgenden Pflanzenarten und -qualitäten empfohlen: Hypericum calycinum, Johanniskraut, C 30-40 cm; Hypericum calycinum, Johanniskraut, C 30-40 cm; Spraea japonica Albiflora, Spierstrauch, C 30-40 cm; Symphoricarpos albus, Purpurbeere, v.Sfr. 4T; 30-40 cm. Für die anzupflanzenden Laubbäume werden beispielhaft die folgenden Pflanzenarten empfohlen: Acer campestre, Feldahorn, C 30-40 cm; Carpinus betulus, Hainbuche, Baum-Hassel, C 30-40 cm; Corylus colurna, Haselnuss, C 30-40 cm; Sorbus intermedia, Mehlbeere, C 30-40 cm; Tilia cordata, Greisenpflanze, Stadtholme, C 30-40 cm; Ulmus rostrata, Regal, C 30-40 cm.
- Die weitergehenden Festsetzungen zu den Pflanzqualitäten im Teil B Text sind zu beachten. Die Bestimmungen des § 18 Abs. 2 Nr. 1 und 2 der Baumschutzsatzung der Hansestadt Rostock, bekanntgemacht am 12. Dezember 2001 im Städtischen Anzeiger, sind einzuhalten. Bei notwendigen Baumaßnahmen ist ein Eintrag in das Amt für Stadtgrün, Natur- und Landschaftspflege als zuständige untere Naturschutzbehörde auszuführen. Die mit den Pflanzgeboten festgesetzten Baumaßnahmen werden als Ersatzpflanzung für notwendige Fallungen anerkannt. Die DIN 4109-1, auf die in den textlichen Festsetzungen 5.1, 5.3 und 5.6 Bezug genommen wird, ist im Amt für Stadterweiterung, Stadtplanung und Wirtschaft der Hansestadt Rostock, Neuer Markt 3 in 18055 Rostock, einsehbar.
- Verfasser: TUV NORD Umwelttechnik
- Bauartplanung: TUV NORD Umwelttechnik

Hansestadt Rostock Land Mecklenburg-Vorpommern

Bebauungsplan Nr. 08.WA.170 "Thierfelderstraße"

begrenzt im Norden durch die Straßenbahnlinie zum Neuen Friedhof, im Osten durch die Parkstraße, im Süden durch die Sattower Straße und im Westen durch das Universitätsgelände am Dr. Lorenz-Weg und das Gelände des Landesamtes für Landwirtschaft, Lebensmittelsicherheit und Fischerei, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) der örtlichen Bauvorschriften, erlassen:

Rostock, 22.03.2017

Oberbürgermeister